



Ligastatut der Nord-Liga

**Kür modifiziert LK 2-4 + Kür nach CdP Gerätturnen weiblich
des KTV Rendsburg-Eckernförde**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung.....	2
§ 2 Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 3 Ligaversammlung	2-3
§ 4 Ligaverantwortliche	3
§ 5 Organisationsform	3
§ 6 Punktesystem	4
§ 7 Auf-und Abstieg und Siegerehrung	4
§ 8 Gliederung der Ligen	5
§ 9 Schlichtungsausschuss	5
§ 10 Wettkampfmodus	5
§ 11 Mannschaft	6
§ 12 Startberechtigung der Vereine.....	6
§ 13 Mannschaftsstartrecht.....	6
§ 14 Startberechtigung eines Vereins mit mehreren Mannschaften.....	6
§ 15 Ummeldung einer Turnerin	6
§ 16 Startrecht.....	6
§ 17 Teilnahmebedingungen	7
§ 18 Altersbeschränkung	7
§ 19 Einturnen	7
§ 20 Mannschaftsstartfolge	7
§ 21 Startfolge der Turnerinnen.....	7
§ 22 Wettkampfleitung	7
§ 23 Kampfrichtermeldung und Qualifikation	8
§ 24 Kampfrichtereinteilung und Befugnisse	8
§ 25 Kampfrichterkleidung	8
§ 26 Einspruch gegen die Wertung	8
§ 27 Vergütung von Vereinskampfrichtern	8
§ 28 Verstoß gegen das Statut.....	9
§ 29 Veröffentlichung von persönlichen Daten und Bildern	9



§ 1 Einleitung

1. Das Ligastatut ist Teil der Ordnung der Nord-Liga Gerätturnen weiblich. Sie regelt Einzelheiten der Planung und Organisation des Wettkampfbetriebes und ist für teilnehmende Vereine verbindlich.
2. Der Liga Ausrichter (KTV Rendsburg-Eckernförde) kann Mannschaften aus angrenzenden Turnkreisen zulassen. (Gastmannschaften)
3. Das Ligasystem der Nord-Liga in der Kür modifiziert (LK) 2-4 und Kür CdP des Gerätturnens weiblich, bietet Vereinen aus dem Norden von Schleswig-Holstein eine Plattform, um ihren Turnerinnen eine attraktive Wettkampfform zu bieten, in der diese sich untereinander messen und individuell weiterentwickeln können.
4. Die Bezirksregionalliga (CdP), Bezirksoberliga (LK2), Bezirksliga (LK3) und die Kreisliga (LK4) bilden das Ligasystem der Nord-Liga im Gerätturnen weiblich.
5. Die Ligabeauftragten werden durch den KTV RD-Eck eingesetzt, um die Interessen der Nord-Liga zu vertreten. Jeder teilnehmende Verein aus dem KTV RD-ECK ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Gastvereine können Wünsche vortragen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Versammlung der Vertreter der Ligavereine des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Ligaversammlung) ist zuständig für die Fassung und Änderung dieses Ligastatuts.
2. Um kurzfristig auf den Bedarf sich meldender Mannschaften einzugehen, kann der Ligabeauftragte mit Absprache des Turnkreisvorsitzenden anstehende Änderungen beschließen, sofern absehbar ist, dass die Ligaversammlung nicht mehr rechtzeitig vor Austragung des Wettkampfes tagen wird.
3. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.
4. Bei der Ligaversammlung haben Gast-Turnverbände ein Vorschlagsrecht aber keine Stimmberechtigung.

§ 3 Ligaversammlung

1. Die Versammlung setzt sich aus je einem Vertreter der Mannschaften zusammen, die zum Zeitpunkt der Versammlung in einer der Nord-Ligen teilgenommen haben.
Der Ligaverantwortliche ist stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Verein, Erteilung von Vollmachten oder Stimmenhäufung mehrerer Mannschaften auf einen Vertreter ist nicht zulässig.
2. Versammlungsleiter ist der Ligabeauftragte. Bei Verhinderung übernimmt eine Stellvertretung die Versammlungsleitung und auch das Stimmrecht.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung erfolgt schriftlich per Mail unter Angabe der Tagesordnung an die Vereinsvertreter mindestens eine Woche vor der Versammlung.
4. Ist zu der Ligaversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, ist sie beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmerzahl.
5. Anträge zur Tagesordnung können die Ligamannschaften stellen. Anträge sind mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Ligabeauftragten schriftlich per Mail mit Begründung einzureichen. Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Über ihre Zulassung ist zu Beginn der Versammlung mit einer notwendigen Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden.



6. Die Ligaversammlung tagt jährlich mindestens einmal eines Kalenderjahres.
Weitere Sitzungen werden nach Bedarf vom Ligabeauftragten anberaumt.
7. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.
8. Der Ligaversammlung obliegt es:
 - (a) Wahl der Ligaverantwortlichen (LK 2-3 und CdP und für LK4) jedes Jahr (max.2 Personen)
 - (b) Benennung von Beauftragten für verschiedene Aufgabenbereiche
 - (c) Entgegennahme des Berichtes (inklusive des Jahresabschlusses) der Ligaverantwortlichen
 - (d) Beschlussfassung über Neufassung bzw. Änderung des Ligastatuts
 - (e) Zulassung von Mannschaften aus benachbarten Turnkreisen
 - (f) Beratung über Wettkampftermine und -orte
 - (g) Beschlussfassung über die Wettkampfausschreibung

§ 4 Ligaverantwortliche

1. In der Ligaversammlung gewählte Ligaverantwortliche obliegt es:
 - (a) die Ligaversammlung entsprechend vorzubereiten
 - (b) die Verwaltung der Ligen
 - (c) die Wettkampfleitung zu organisieren

§ 5 Organisationform

1. Die organisatorischen Details (Staffeleinteilungen, Auf- und Abstieg) regeln die Ligaverantwortlichen.
2. Alle Wettkämpfe der Nord-Liga LK 2-4 +CdP werden in Form von Staffeltagen ausgetragen, bei denen alle Mannschaften der jeweiligen Liga bzw. Staffel gegeneinander antreten.
3. Es wird angestrebt mindestens drei Wettkämpfe auszurichten.
Hier treten die Mannschaften gemäß der Ligastruktur gegeneinander an.
4. Jede Staffel besteht im Regelfall aus acht Mannschaften. Abweichungen hiervon können im Bedarfsfall vom Ligaausschuss festgelegt werden.
5. Im Anschluss an die Staffeltage können Relegationswettkämpfe durchgeführt werden, bei denen die Auf- und Absteiger zwischen den Ligen bestimmt werden.



§ 6 Punktesystem

An jedem Staffeltag werden auf Basis der erzielten Platzierung Ligapunkte vergeben, die im Saisonverlauf in der Tabelle aufaddiert werden.

Bei einem Gleichstand der Ligapunkte entscheidet die Summe der erturnten Mannschaftspunkte über den Tabellenplatz.

Bei Nichtantritt einer Mannschaft an einem Staffeltag oder Finale gibt es 0 Tabellenpunkte.

Zur Veranschaulichung hier ein Beispiel für eine Staffelgröße von acht Mannschaften

Platz	Tabellenpunkte
1	8
2	7
3	6
4	5
5	4
6	3
7	2
8	1
Nichtantritt	0

§ 7 Auf- und Abstieg und Siegerehrung

1. Die erstplatzierte Mannschaft in der LK 3 (Staffel A) sowie in der LK 2 steigt in die nächsthöhere Liga auf. Der Gewinner der LK 3 (Staffel B) steigt in die Staffel A der LK 3 auf.
2. Die letztplatzierte Mannschaft aus der LK 3 (Staffel A) steigt in die Staffel B ab. In der LK 3 (Staffel B) gibt es keinen Abstieg.
3. In der Kür CdP als auch in der LK 2 erfolgt erst ein Auf- und Abstieg, sobald in der jeweiligen Liga 8 Mannschaften teilnehmen.
4. Nimmt der Sieger der Liga das Recht in die nächsthöhere Liga aufzusteigen im Folgejahr nicht wahr, wird das Recht auf den Zweitplatzierten (bei Nichtwahrnehmung auf den Drittplatzierten usw.) übertragen. Wird das Aufstiegsrecht von keiner Mannschaft wahrgenommen, kann die aus der Liga abgestiegene Mannschaft in ihrer Liga verbleiben.
5. Wenn weniger als 8 Mannschaften pro Liga gemeldet sind, obliegt es den Ligaverantwortlichen, über die Staffeleinteilung zu entscheiden.
6. Solange weniger als 8 Mannschaften in der Kür CdP und LK 2 gemeldet sind, steht es jedem interessierten Verein frei, sich für diese Leistungsklassen anzumelden.
7. Sieger/Meister einer Liga ist die Mannschaft mit dem besten Ligaergebnis nach 3 geturnten Wettkämpfen. Nach jedem Wettkampftag findet eine Siegerehrung für den Tagessieger statt.



§ 8 Gliederung der Ligen

Das Ligasystem des Kreisturnverbandes Rendsburg-Eckernförde Gerätturnen weiblich besteht aus Bezirksregionalliga (CdP), Bezirksoberliga (LK2), Bezirksliga (LK3) und die Kreisliga (LK4)

- (a) der Bezirksregionalliga (CdP) mit maximal 8 Mannschaften
- (b) der Bezirksoberliga (LK2) mit maximal 8 Mannschaften
- (c) der Bezirksliga (LK3) mit maximal 16 Mannschaften aufgeteilt in Staffel A und B
- (d) der Kreisliga (LK4) mit maximal 16 Mannschaften aufgeteilt in Staffel A und B

Sollte nach dem Meldeschluss (mind. 6 Wochen vor dem 1. Wettkampftermin) mehr oder weniger Meldungen für eine Liga wie vorgesehen eingegangen sein, Geben die Ligaverantwortlichen den beteiligten Mannschaften den Meldestand per Mail bekannt und schlägt das weitere Vorgehen vor. Sofern keine Mannschaftsvertreter dem Vorgehen binnen einer Woche widersprechen, gilt es. Sollte ein Widerspruch eingelegt werden, entscheidet der Schlichtungsausschuss über das weitere Vorgehen für die aktuell anstehende Ligasaison.

§ 9 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - (a) Die Ligaverantwortlichen
 - (b) Vorsitzender des Kreisturnverbandes Rendsburg-Eckernförde
2. Bei allen Unstimmigkeiten (Startrecht, Vereinswechsel, Protest, etc.) tritt der Schlichtungsausschuss als Schlichter auf und ist letzte Entscheidungsinstanz.

§ 10 Wettkampfmodus

Die Nord-Liga orientiert sich nach den Anforderungen des DTB-Breitensports und deren aktueller Arbeitshilfe für die LK-Programme (Arbeitshilfe zum Wettkampfprogramm weiblich in den Leistungsklassen CdP, 2, 3 und 4) und deren aktuellen Neuauflage der Nationalen Elementen (NE). Siehe www.karturnen.de.

Ausnahmen:

1. in der CdP und LK 2-3 dünne Matte unter dem Balken erlaubt
2. LK 3 Staffel B und LK 4 Sprungtischhöhe frei wählbar 1,10 m oder 1,25 m
3. LK 4 eine dicke Matte unter dem Balken erlaubt
4. LK 4 Sprung auf dem 0,90 m – 1,10 m Mattenberg. Nur erlaubt Handstützüberschlag mit Abdruck in die Rückenlage **D-Wert = 2,1 Punkte (D-Wert 0,6 plus 1,5 Punkte)**



§ 11 Mannschaft

1. Es können bis zu 15 Turnerinnen (je Mannschaft) für eine Saison gemeldet werden, pro Wettkampftag können jedoch nur 8 Turnerinnen zum Einsatz kommen.
2. An jedem Gerät dürfen 5 Turnerinnen starten. Die jeweils 3 höchsten Wertungen an den Geräten bilden das Mannschaftsergebnis.

§ 12 Startberechtigung der Vereine

In der Nord-Liga sind nur Vereine startberechtigt, die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes sind. Die Bildung von Wettkampfgemeinschaften von zwei Vereinen zur Teilnahme an der Nord-Liga ist möglich, wenn alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

§13 Mannschaftstartrecht

Ein Verein kann in einer Liga, mit Ausnahme Kreisliga LK 4, nur mit einer Mannschaft starten. Sollten Startplätze frei sein, entscheidet der Liga-Ausrichter, ob eine weitere Mannschaft aus einem Verein zugelassen wird.

§ 14 Startberechtigung eines Vereins mit mehreren Mannschaften

Beteiligt sich ein Verein an mehreren Ligen der Nord-Liga, ist die gemeldete Aufstellung für die jeweilige Mannschaft verbindlich. Ist eine Turnerin eines Vereins, der mehrere Mannschaften stellt, in einer Liga an einem Gerät angetreten, darf sie anschließend nicht mehr in einer niedrigeren Liga starten.

Alle Turnerinnen können an einem Wochenende nur an einem Wettkampf teilnehmen.

§ 15 Ummeldung von Turnerinnen

Bei Vereinen mit mehreren Mannschaften im Nord-Ligasystem können Turnerinnen während der Saison umgemeldet werden, auch in eine tiefere Liga, solange sie noch keinen Wettkampfeinsatz hatten. Die erste in einem Ligawettkampf gezeigte Übung einer Turnerin entscheidet über die feste Zuordnung der Turnerin zur entsprechenden Mannschaft und Liga. Danach ist ein Wechsel in eine tiefere Mannschaft desselben Vereins ausgeschlossen.

Bei Vereinswechsel ist dies allerdings möglich. Die Turnerin darf nur nicht am selben Wochenende für zwei Vereine starten.

Ein Wechsel von bereits eingesetzten Turnerinnen in eine höhere Mannschaft des Vereins ist auf Antrag beim Vorsitzenden des Turnverbandes RD-Eck und der Ligaverantwortlichen möglich. Auch Nach -und Ummeldungen müssen per Antrag spätestens 48 Stunden vor Wettkampfbeginn bei den Ligaverantwortlichen eingegangen sein.

§ 16 Startrecht

Es können nur Turnerinnen an den Wettkämpfen der Nord-Ligen teilnehmen, die am Wettkampftag eine gültige DTB ID besitzen.



§ 17 Teilnahmebedingungen

Turnerinnen der SHTV-Liga oder DTL-Liga haben die Möglichkeit, parallel auch an der Nord-Liga teil zu nehmen.

Für die Mannschaft gilt dies allerdings nur, wenn sie in der Nord-Liga mindestens Kür CdP turnen und zudem noch Startplätze in der Nord-Liga frei sind.

Eine einzelne Turnerin aus der SHTV/DTL-Liga darf für ihren Heimatverein in der Nord-Liga ab Leistungsklasse 3 starten.

§ 18 Alterseinschränkung

Es gilt in der Nord-Liga die Altersbeschränkung ab AK 8.

§ 19 Erwärmung und Einturnen

Die allgemeine Erwärmungszeit beträgt 20 Minuten. Danach wird an den einzelnen Geräten jeweils mannschaftsweise eingeturnt.

Jeder Mannschaft steht während des Wettkampfes an jedem Gerät eine Einturnzeit von 5 Min. für LK 4+3 und 7 Min. für LK 2 und CdP zur Verfügung. Danach wird der Wettkampf für diese Mannschaft durchgeführt. Anschließend beginnt die zweite Mannschaft ihre Einturnzeit.

Das Kampfgericht hat die Befugnis, am Sprung zu entscheiden, ob die Turnerinnen, die eine Höhe von 1,10 Metern überspringen, zuerst ihre Einturnzeit erhalten und dann mit dem Wettkampf beginnen, oder ob die Turnerinnen, die über 1,25 Metern springen, zuerst Einturnen und den Wettkampf beginnen. Hierbei ist zu beachten, dass die Einturnzeit entsprechend auf die beiden Gruppen aufgeteilt wird.

Die Rotation der Mannschaften erfolgt normalerweise in olympischer Gerätefolge. Organisatorisch bedingte Abweichungen hiervon sind möglich.

Mannschaften, die zu spät antreten, können ohne zusätzliche Einturnzeit direkt in das Wettkampfgeschehen einsteigen, jedoch können die bis dahin verpassten Geräte nicht nachgeholt werden.

§ 20 Mannschaftsstartfolge

Für den ersten Staffeltag einer Saison wird die Startfolge der Mannschaften an den einzelnen Geräten im Vorfeld durch die Ligaverantwortlichen ausgelost, bei den weiteren Staffeltagen ergibt sich die Startfolge aus dem aktuellen Tabellenstand.

§ 21 Startfolge der Turnerinnen

Die Vereine legen die Startreihenfolge der Turnerinnen an den einzelnen Geräten fest und tragen diese in den Wettkampfbogen ein. Während des Wettkampfes ist der Wettkampfbogen für jedes Gerät bei dem jeweils zuständigen Kampfgericht abzugeben, an dem die Mannschaft gerade turnt.

§ 22 Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung koordiniert alle Abläufe in Zusammenarbeit mit der Kampfrichterleitung und den teilnehmenden Vereinen. Den Weisungen der Wettkampfleitung ist Folge zu leisten.

Die Wettkampfleitung ist ca. 30 Minuten vor Beginn vor Ort, um ggf. auftretende Probleme mit dem Ausrichter bzw. der Kampfrichterleitung zu klären.



§ 23 Kampfrichtermeldung und Qualifikation

Jeder Verein, der eine Mannschaft melden möchte, muss einen qualifizierten Kampfrichter bereitstellen können.

Bei der LK 2-3 müssen die Kampfrichter mindestens eine gültige C-Lizenz besitzen. Bei Kür CdP eine B-Lizenz. Bei LK 4 sind nur in Ausnahmefällen und mit Absprache der Ligaverantwortlichen bis zu einem Kampfrichter mit D-Lizenz für den Einsatz am Sprung zugelassen.

Ein Verein, der keinen qualifizierten Kampfrichter bereitstellen kann, ist nicht berechtigt, eine Mannschaft zu melden.

Die Vereine haben eine Woche vor dem jeweiligen Wettkampftag den Kampfrichter an die verantwortliche Person zu melden. Diese wird in der Ausschreibung bekannt gegeben. Bei Ausfall des Kampfrichters muss der Verein für einen Ersatz sorgen.

Bei Nichterscheinen einer Mannschaft bleibt die Kampfrichtermeldung bestehen. Bei Nichterscheinen des Kampfrichters darf die Mannschaft nicht starten und bekommt 0 Punkte für diesen Wettkampf.

§ 24 Kampfrichtereinteilung und Befugnisse

Die Anzahl und Besetzung der Kampfgerichte wird von den Ligaverantwortlichen festgelegt.

Es wird darauf geachtet, dass ein Kampfgericht mindestens aus zwei Kampfrichtern besteht.

Die Kampfrichter sollten aus verschiedenen Vereinen stammen, um Neutralität und Fairness zu gewährleisten.

Die Rechte und Befugnisse des Kampfgerichts bestimmen sich nach den Wertungsvorschriften der FIG, des DTB und den Bestimmungen in diesem Statut.

Die Einteilung der Kampfrichter wird vom Kampfrichterbeauftragten der Liga geregelt. Falls ein Wettkampf zusätzliche neutrale Kampfrichter erfordert, beispielsweise aufgrund einer ungeraden Staffelfgröße oder anderer unvorhergesehener Umstände, kann der Kampfrichterbeauftragte der Liga neutrale Kampfrichter einsetzen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen Kampfrichter erfolgt über die Startgelder der teilnehmenden Mannschaften. Neben den Fahrtkosten wird jedem neutralen Kampfrichter pro Einsatz 20 Euro bezahlt. Die km Pauschale liegt bei 30 Cent pro km.

§ 25 Kampfrichterkleidung

Die Kampfrichter sind verpflichtet, die vorgesehene Kampfrichterkleidung zu tragen.

§ 26 Einsprüche gegen die Wertungen

Einsprüche gegen die E-Wertungen sind unzulässig. Fragen zum D-Wert können im Anschluss an den jeweiligen Gerätedurchgang an die Kampfrichter gerichtet werden.

§ 27 Vergütung von Vereinskampfrichtern

Die Vergütung der Kampfrichter, welche von den Vereinen für den Wettkampftag gemeldet werden, übernimmt der Verein. Die Höhe dieser Vergütung obliegt dem Verein selbst.



§ 28 Verstoß gegen die Wettkampfbestimmung/Ligastatut

Für undiszipliniertes Verhalten von Mannschaftsführern, Trainern und Turnerinnen werden der betroffenen Mannschaft 2,00 Punkte vom Mannschaftsergebnis abgezogen. Die betroffenen Personen sind zuvor einmal von der Kampfrichterleitung zu ermahnen.

§ 29 Veröffentlichung von persönlichen Daten und Bildern

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Wettkampfteilnehmern (Wettkampfergebnisse: Name, Jahrgang, Verein, Ergebnis) im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Print und Online-Medien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen der Nord-Liga. Das berechtigte Interesse der Nord-Liga besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Kreises Rendsburg-Eckernförde. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich Bildern und Videos der Teilnehmer; zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Verbandes; veröffentlicht. Darüber hinaus dürfen Videoaufnahmen für die Aus- und Fortbildung unserer Kampfrichter verwendet werden.

Stand Januar 2025

